

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

4.

„Katholische Stadtkirche Graz“ – Außerkraftsetzung des Statuts

Da dem Ordinarius die neue Struktur der Region „Stadtkirche Graz“ vorgelegt wurde, hat Bischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2020 (Ord.-Zl.: 4 De 113-20) das Statut der „Katholischen Stadtkirche Graz“ vom 2. Dezember 2015, Ord.-Zl. 4 De 34-15, außer Kraft gesetzt.

5.

„Diözesane Frauenkommission“ – Außerkraftsetzung des Statuts

Die Frage, wie in Zukunft die Anliegen der Frauen bestens in die Diözese eingebracht werden können, wurde im Diözesanrat intensiv beraten. Als Votum wurde abgegeben, die Diözesane Frauenkommission soll in der bestehenden Form nicht mehr fortgeführt werden. Ein neues Format soll die Anliegen aufgreifen. Diesem mit überwiegender Mehrheit gefassten Votum hat sich Bischof Dr. Wilhelm Krautwaschl angeschlossen. Somit endet die Arbeit der Frauenkommission mit 30. November 2020. Daher wurde das Statut der „Diözesanen Frauenkommission“ vom 13. Juni 1997, Ord.-Zl. 1 Di 12-97, mit Wirksamkeit vom 30. November 2020 außer Kraft gesetzt (Ord.-Zl.: 1 Di 48-20).

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

I. Ernennungen und Bestellungen

mit 1. Jänner 2021:

REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND:

Seelsorgeraum Steirisches Salzkammergut

Lesjak-Ladstätter Mag. Birgit zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (bisher Regionalkoordinatorin für die Region Ennstal und Ausseerland).

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

4. „Katholische Stadtkirche Graz“ – Außerkraftsetzung des Statuts
5. „Diözesane Frauenkommission“ – Außerkraftsetzung des Statuts

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

2. Weltgebetstag für geistliche Berufungen – Vorankündigung
3. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
Anhang 1: Mail des Bischofs 14.1.2021
Anhang 2: Information des Bischofs 15.1.2021
Anhang 3: Anweisungen DGS zur Lockdown-Verlängerung 19.1.2021
Anhang 4: Begleitbrief des Bischofs 19.1.2021
Anhang 5: Aktuelle Informationen 26.1.2021

REGION OBERSTEIERMARK WEST:

Seelsorgeraum Knittelfeld

Fragner Br. Mag. Seraphim OSB zum Diakon für den Seelsorgeraum.

mit 2. Februar 2021:

REGION OSTSTEIERMARK:

Seelsorgeraum Pischelsdorf

Kowalczyk Br. Mag. Markus OFM Cap zum Rektor der Wallfahrtskirche Maria Fieberbründl.

II. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 31. Dezember 2020:

Pudzianowski Mag. Łukasz als Kaplan für den Seelsorgeraum Feldbach (nunmehr Diözese Radom/Polen).

mit 1. Februar 2021:

R e i s e n h o f e r Br. Konrad OFMCap als Rektor der Wallfahrtskirche Maria Fieberbründl (nunmehr Erzdiözese Wien).

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. Jänner 2021:

R e i t h o f e r Mag. Andrea als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Stadtkirche Leoben und am Landeskrankenhaus Hochsteiermark – Standort Leoben.

III. MITTEILUNGEN

2. Weltgebetstag für geistliche Berufungen – Vorankündigung

Das Canisiuswerk – Zentrum für geistliche Berufe, Kirchliches Institut der Österreichischen Bischofskonferenz, wird auch heuer den 58. Weltgebetstag für geistliche Berufungen am 4. Sonntag der Osterzeit, am 25. April 2021, vorbereiten.

Der 58. Weltgebetstag steht in Österreich unter dem Thema „Worauf wartest du?“

Das Canisiuswerk wird allen Pfarren Österreichs Unterlagen mit Anregungen zur Gestaltung des Weltgebetstages und zum Gebet um Berufungen per Aussendung zur Verfügung stellen.

Ankündigungsplakate in verschiedenen Formaten, Gebetshilfen, ein Werkheft mit inhaltlichen Beiträgen zum Thema Berufung, Gottesdienstvorschläge, Predigtgedanken von Referatsbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl und Praxiselemente zum Thema Berufung sowie Module für den Pfarrbrief werden vorliegen.

Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie ab Mitte März unter: www.canisius.at/weltgebetstag

3. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Mail des Bischofs 14.1.2021

Anhang 2: Information des Bischofs 15.1.2021

Anhang 3: Anweisungen DGS zur Lockdown-Verlängerung 19.1.2021

Anhang 4: Begleitbrief des Bischofs 19.1.2021

Anhang 5: Aktuelle Informationen 26.1.2021

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Februar 2021

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Hinsichtlich der Vorgehensweise zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie haben die Religionsgesellschaften mit Bundesministerin Raab gesprochen; für unseren Bereich bedeutet dies aufgrund dieser Vereinbarung:

- **Die derzeit gültige Rahmenordnung zur Feier der Gottesdienste sowie die davon abgeleiteten diözesanen Richtlinien werden bis jedenfalls 23. Jänner 2021 verlängert.** Gottesdienste können bis dahin nur unter den gegebenen Auflagen (nicht-öffentlich, max. 10 vorab namentlich festgelegte Personen inkl. liturgische Dienste, Musiker/innen, ...) gefeiert werden.
- **Requien** unmittelbar vor oder nach einer Bestattung - also in einer Feier (Begräbnis/Urnenbeisetzung) - bleiben weiterhin **mit max. 50 Personen** (inkl. Vorsteher/in, Musiker/innen, liturgische Dienste, ...) in geschlossenen Räumen sowie am Friedhof möglich.
 - o Wichtig: Kapazität der Kirchenräumlichkeiten beachten; Maximalzahl kann unterschritten, aber keinesfalls überschritten werden!
 - o Totenwache und Totengebet sind derzeit nicht möglich!
 - o Für Begräbnisse und Urnenbeisetzungen gelten die staatlichen Vorgaben von max. 50 Personen.
- **Wir hoffen, dass ab 24. Jänner 2021 öffentlich zugängliche Gottesdienste gefeiert werden können.**
- Die Vorgaben, unter welchen es möglich ist, öffentlich zugängliche Gottesdienste zu feiern, können erst dann erarbeitet werden, wenn die Regierung die staatlichen Maßnahmen (gültig ab 25. Jänner 2021) verlautbart hat. Es wird daher erst in der **kommenden Woche eine neue Vereinbarung** der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit der Regierung geben, mit der das Datum der Wiederaufnahme öffentlich zugänglicher Gottesdienste festgelegt wird.
- Im Gottesdienst wird **für alle** (Zelebrenten, liturgische Dienste, Musiker/innen, Mitfeiernde, ...) das Tragen von **FFP2-Masken dringend empfohlen**, da diese einen hohen Schutz bieten. Bestellungen zum Selbstkostenpreis sind über ein Formular im Intranet möglich: <https://konkret.graz-seckau.at/intranet/nha/service/kommunikationneu/shop/artikelmaterialien/article/21383.html>
- Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen, die staatlichen Maßnahmen und die geforderte Solidarität Öffnungsschritte zulassen. Sollten bis kommende Woche noch gravierende Veränderungen eintreten, werden wir darauf reagieren müssen.

Mit Segensgrüßen,

+Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

DR. WILHELM KRAUTWASCHL
DIÖZESANBISCHOF VON GRAZ-SECKAU

Graz am 15. Jänner 2021

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Zunächst wünsche ich Ihnen und Euch viel Segen für das noch neue Jahr, in dem uns die COVID-Pandemie wohl noch eine Zeit lang begleiten wird. Über drei Dinge möchte ich persönlich informieren und Bitten anschließen:

a. Testungen

Wenn auch die Impfungen bereits begonnen haben, wird es noch dauern, bis die Wirkstoffe flächendeckend und für alle zur Verfügung stehen werden. Bis dahin wird es daher sinnvoll und notwendig sein, die seit 11. Jänner 2021 steiermarkweit angebotenen Gratis-Testungen in kurzen Abständen und regelmäßig in Anspruch zu nehmen (<https://steiermark.oesterreich-testet.at/>). Diese sind eine gute und sinnvolle Möglichkeit, einigermaßen Gewissheit zu erlangen und gegebenenfalls Infektionsketten zu unterbrechen. Vermutlich wird in Hinkunft aufgrund staatlicher Regelungen für bestimmte Anlässe der Vorweis eines negativen Testergebnisses und/oder das Tragen einer FFP2-Maske verlangt werden.

Achtung: Wer ohne Symptome einen Test beim Hausarzt durchführen lässt, muss dafür nach wie vor bezahlen.

b. Impfung

Zur Zeit erfolgen organisatorische Klärungen zwischen Bund und Ländern und damit auch uns zur Durchführung der flächendeckenden Impfung gegen COVID-19. Daher sind zum heutigen Tag noch keine absolut sicheren Aussagen möglich!

Folgende Szenarien zeichnen sich derzeit ab:

- Seelsorge fällt auf der 7-stufigen Skala (nach Priorisierung des Nationalen Impfgremiums, <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>) auf die Prioritätenstufe 3.
- Der vorliegende Impfplan der Bundesregierung sieht drei Phasen vor. Es ist davon auszugehen, dass Seelsorge in der Phase 2 angesiedelt ist (<https://www.osterreich-impft.at/impfplan/>).

Diese beiden Punkte sind noch von öffentlicher Seite in Einklang zu bringen.

c. Impfkritik

Da es auch ethische Vorbehalte gegen die Impfung gibt, lege ich ein Gutachten bei, welches das IMABE (Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik) der Österreichischen Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt hat (<https://bit.ly/2XEoW4m> bzw. zur Herstellung: <https://bit.ly/3ssrr83>). Weiters möchte ich auf Äußerungen der Päpstlichen Akademie für das Leben sowie auf die diesbezügliche Note der Glaubenskongregation hinweisen:

a. 20-Punkte-Plan des Vatikans zur COVID-Impfung: <https://bit.ly/2MZ1Rap>

b. Note der Glaubenskongregation: <https://bit.ly/3nIQYpV>

c. Originaltexte der vatikanischen Dokumente: <https://bit.ly/38Kdc6W>.

Auch unter Gläubigen ist festzustellen, dass im Internet Ansichten weitergegeben werden, die Unsicherheit und Verwirrung stiften. Daher werden verständliche Informationen zu dieser Thematik erarbeitet und über das konkret:infomail kommuniziert. Diese können dann auch in Schaukästen veröffentlicht werden.

Auch wenn diese Zeilen nicht viel Konkretes enthalten, möchte ich Sie und Euch über den derzeitigen – durchaus unsicheren – Informationsstand in Kenntnis setzen. Ich grüße Sie und Euch, verbunden in IHM, der uns allzeit zur Seite steht.



Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

Covid-19-Impfstoffe: Ethische Stellungnahme zu Fragen der Herstellung

Susanne Kummer (Institut für Medizinische Anthropologie und Bioethik, IMABE)
online abrufbar unter: <https://www.imabe.org/imabeinfos/covid-19-impfstoffe-ethische-stellungnahme-zu-fragen-der-herstellung>

Stand: 12.01.2021

1. Impfungen als großer Fortschritt für die Menschheit

Durch die wissenschaftlichen Errungenschaften seit den 1950er Jahren können wirksame Impfstoffe heute bei Millionen von Menschen tödliche bzw. schwere Erkrankungen wie Röteln, Kinderlähmung, Tollwut, Masern und Windpocken bis hin zu Ebola verhindern.

Seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie haben sich zahlreiche internationale Forscherteams intensiv darum bemüht, einen Impfstoff gegen SARS-COV-2 zu entwickeln. Weltweit befinden sich Hunderte von Impfstoffen in Entwicklung, mehrere Impfstoffe wurden mittlerweile zugelassen und werden bereits angewendet.

2. Der Zusammenhang zwischen einigen Impfstoffen und Abtreibung

In den 1990 Jahren wurde ethisch fragwürdige Zusammenhänge in der Entwicklung von Impfstoffen bekannt: Es stellte sich heraus, dass einige unter Verwendung menschlicher Zelllinien hergestellt wurden, die aus Feten stammen, die abgetrieben wurden (abortion-derived cell lines). Dies führte insbesondere auch unter Katholiken zu der Frage, ob in Anbetracht der Herstellungsmethode die Verwendung dieser Impfstoffe unethisch sei. Konkret weiß man heute, dass einige Impfstoffe gegen Masern-Mumps-Röteln, Tollwut und Windpocken sowie Hepatitis A aufbereitete fetale Zellen verwendet haben. Laut einem Bericht in Science vom Juni 2020 werden bei mindestens fünf der Covid-19-Impfstoffe ebenfalls entsprechende Zelllinien verwendet¹.

Warum fetales Gewebe für die Entwicklung von Impfstoffen?

Für Impfstoffe, die inaktivierte Viren enthalten, benötigt man Zellen, in denen man die Erreger in großem Maßstab erzeugen kann. Verwendet werden in der Forschung Zellen Tieren (z.B. Hamster, Affen, Embryonen aus bebrüteten Hühnereiern) oder Zellen aus menschlichem fetalem Gewebe.

- Fetale Zellen haben Eigenschaften, die das Wachstum von für die Impfung abgeschwächten² Viren erleichtern. Menschliche Viren vermehren sich besser in menschlichen fetalen Zellen als in Tierzellen. Daher sind die Produktionsmengen des Impfstoffes höher und sie können schneller auf den Markt gebracht werden.
- Tierzellen können Verunreinigungen enthalten. Bei Hühnerzellen besteht die Gefahr einer Hühnereiweiß-Allergie oder Überreaktion.

Was weiß man über die am häufigsten verwendeten humanen fetalen Zelllinien?

Humane fetale Zelllinien stammen nicht nur aus fetalen Zellen nach spontanen Fehlgeburten, sondern sie wurden auch aus Feten nach Abtreibungen, die zwischen 1960 und 1985 stattfanden, gewonnen. Bis heute dienen zwei humane fetale Zelllinien (WI-38 und MRC5) zur Herstellung von Impfstoffen aus lebenden, abgeschwächten Viren, also Aktiv-Impfstoffen. Eine weitere Zelllinie (HEK-293) wird häufig in bestimmten Phasen der Entwicklung verwendet.

WI-38³, MRC5⁴ und HEK-293⁵ sind menschliche fetale Zelllinien, die seit Anfang der 1960er bis heute in der Entwicklung einer Vielzahl von Impfungen verwendet werden. Es handelt sich um Zellen, die aus dem fetalem Gewebe nach der Abtreibung isoliert und dann im Labor weitergezüchtet wurden.

- a) Die WI-38-Zelllinie wurde in den USA aus den Zellen der Lunge eines drei Monate alten weiblichen Fetus hergestellt. Die Eltern hatten die Abtreibung 1961 vorgenommen, weil sie keine Kinder mehr wollten. WI-38 fand bei der Herstellung des historischen Impfstoffs RA 27/3 gegen Röteln Verwendung. WI steht für *Wistar Institute*.
- b) Die MRC5-Zelllinie wurde von Zellen abgeleitet, die 1966 aus der 14 Wochen alten fetalen Lunge eines männlichen Fetus in England entnommen wurden. Eine 27-jährige an sich gesunde Frau hatte das Kind damals wegen psychischer Probleme abgetrieben. MRC steht für *Medical Research Council*.
- c) Die HEK 293-Zelllinie wurde 1973 in den Niederlanden etabliert. Bis heute ist unklar, ob es sich dabei um die Nierenzellen eines Fetus nach einer spontanen Fehlgeburt oder einer Abtreibung handelt. HEK steht für *Human Embryonic Kidney-Zellen*.
- d) Zur Ergänzung sei auch die PER.C6-Zelllinie genannt. Sie wurde vom Zellbiologen in den Niederlanden, Alex J. Van der Eb, – er hat auch die HEK 293-Zelllinie etabliert – im Jahr 1995 aus Netzhautzellen eines 1985 abgetriebene Fetus gewonnen.

Die Abtreibungen– oder im Fall von HEK-293 möglicherweise die Fehlgeburt –, die zu diesen vier Zelllinien führten, liegen demnach 35 bis 60 Jahre zurück.

Befindet sich also fetales Gewebe in den Impfstoffen?

Nein. Die Viren werden für den Impfstoff gereinigt und Reste der Zellkultur entfernt.⁶

Müssen neue Embryonen aus Abtreibungen verwendet werden?

Nein. Für die Herstellung von Impfstoffen wird kein Gewebe von erneut abgetriebenen Feten eingesetzt. Der Begriff ‚Zelllinie‘ bedeutet, dass diese Linie einmalig angelegt wurde und seitdem kontinuierlich vermehrt wird. Es ist also nicht so, dass immer wieder neue Feten benötigt werden, um Impfstoffe produzieren zu können.⁷

In welchen Covid-19-Impfstoffen kommen fetale Zelllinien zum Einsatz?

Vorweg: Es gibt zahlreiche COVID-19 Impfstoff-Projekte, in denen in keiner Phase der Entwicklung, Produktion oder Labortestphase eine der fetalen Zelllinien verwendet werden. Dazu zählen u.a. die Projekte der Hersteller Sanofi et GSK Protein Sciences (USA, Frankreich), Institut Pasteur et Themis und Merck (Frankreich, Österreich und USA), und CureVac (Deutschland).

Das US-amerikanische Charlotte Lozier Institute hat eine [Übersicht von in der Entwicklung fortgeschrittenen COVID-19-Impfstoffen](#) erstellt, wobei für die verschiedenen Projektphasen ausgewiesen wird, ob humane fetale Zelllinien verwendet wurden. Die Liste berücksichtigt diejenigen Impfstoffe, die am weitesten fortgeschritten sind (Stand 4.1.2021), und wird laufend aktualisiert.

3. Vatikan: Corona-Impfstoffe „moralisch akzeptabel“

Die katholische Kirche hat eine klare Haltung zu Schwangerschaftsabbrüchen, weshalb jene Impfstoffe einer moralischen Klärung bedürfen, deren Produktion oder Entwicklung eine Verbindung dazu haben⁸. Angesichts der Corona-Pandemie wurde von zahlreichen Seiten in dieser Frage an die römische Kongregation für die Glaubenslehre herangetragen.

Ob man in schwerwiegenden Fällen von etwas „Gutem“ profitieren darf, auch wenn es unter moralisch unerlaubten Handlungen entstanden ist, liegt eine moralische Abwägung zugrunde: ein Übel nicht billigen, aber in Kauf nehmen in Hinblick auf die Erreichung eines Gutes.

In ihrer Stellungnahme vom 21.12.2020⁹ kommt die Glaubenskongregation zu dem Schluss, dass dort, wo keine „ethisch einwandfreien“ Impfstoffe zur Verfügung stünden, es „moralisch akzeptabel“ sei, sie einzusetzen, auch wenn bei deren Entwicklung und Produktion Zelllinien von Feten zum Einsatz kamen. Die Glaubenskongregation hat darauf geantwortet¹⁰. Sie stützt sich dabei auf die [Instruktion „Dignitas Personae über einige Fragen der Bioethik“](#)¹¹ (DP), die bereits im Jahr 2008 von Benedikt XVI. approbiert wurde sowie zwei weitere Dokumente der Päpstlichen Akademie für das Leben (PAL), einem Beratungsorgan des Heiligen Stuhls, (2005¹² und 2017¹³).

Folgende Überlegungen begründen die Argumentation der katholischen Kirche:

Keine Legitimierung von Abtreibung

Die Tötung des Ungeborenen durch die Abtreibung ist und bleibt ein schweres Übel. Jemand, der einen Impfstoff verwendet, der durch die Gewinnung von fetalem Gewebe ermöglicht wurde, wird aber deshalb nicht per se zu jemandem, der Abtreibung gutheißt oder die unmoralische Absicht jener teilt („formelle Mitwirkung“), die sie durchführen.

Zugleich stellt die Kongregation aber auch klar, dass ihr Ja zum Einsatz solcher Impfstoffe unter den gegebenen Umständen „keine auch nur indirekte Legitimierung von Abtreibung“ darstellt – und auch keine moralische Billigung der Verwendung von Zelllinien abgetriebener

IMABE

Feten. Die Note aus dem Vatikan appelliert dringend an Forscher und Pharmaunternehmen, „ethisch akzeptable Impfstoffe zu entwickeln, die keine Gewissensprobleme aufwerfen können“. Es gilt weiterhin, dass es keinerlei Anreize dafür geben dürfe, um weitere Zelllinien aus abgetriebenen Feten herzustellen und damit indirekt Abtreibungen zu fördern.

„Differenzierte Verantwortlichkeiten“

Die Verwendung von Impfstoffen zieht keine moralisch relevante Kooperation („passive materielle Zusammenarbeit“) mit der freiwilligen Abtreibung nach sich, die schon so lange zurückliegt. Die im vorigen Jahrhundert durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche der genannten Zelllinien fanden unabhängig von der Forschung statt.

Angesichts der jetzigen Corona-Pandemie „können alle Impfstoffe genutzt werden, die als medizinisch sicher und wirksam anerkannt sind“, so die Glaubenskongregation. Erläutert wird dies an der Tatsache, dass nicht alle Beteiligten gleichermaßen Verantwortung für ein Unrecht tragen: „Die moralische Pflicht, eine solche passive materielle Zusammenarbeit zu vermeiden, ist nicht zwingend, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, wie beispielsweise die ansonsten unaufhaltsame Ausbreitung eines schwerwiegenden Krankheitserregers – in diesem Fall die pandemische Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus das verursacht Covid-19“.

Hier greift die Erklärung auf DP nr. 35 zurück. Dort ist die Rede von „differenzierten Verantwortlichkeiten“¹⁴. So trägt ein Forscher, der in einem Unternehmen, mit Zelllinien unerlaubten Ursprungs arbeitet und über deren Verwendung keine Entscheidungsvollmacht hat nicht dieselbe Verantwortung wie jene, die über die Ausrichtung der Produktion entscheiden oder Behörden, die für die Bevölkerung nur Impfstoffe in großen Mengen einkaufen.

Keine Impfpflicht, aber Verantwortung für das Gemeinwohl

Sich impfen zu lassen sei „in sich keine moralische Verpflichtung“ und müsse deswegen „freiwillig“ sein. Allerdings sei um des Gemeinwohls willen „eine Impfung angezeigt, vor allem zum Schutz der Schwächsten und Exponiertesten, wenn es keine anderen Mittel gibt, um die Epidemie zu stoppen“. Wer aus Gewissens- oder anderen Gründen eine Impfung ablehne, habe gleichwohl die Pflicht, durch „geeignetes Benehmen zu verhindern, dass er zum Überträger des Virus wird“, damit die Menschen in seiner Umgebung keinen „Gesundheitsrisiken“ ausgesetzt werden, betont die Note der Glaubenskongregation.

4. Die Haltung der Kirche hat sich in Corona-Zeiten nicht geändert

Die Kirche hat ihre Haltung zu diesen Impfstoffen nicht geändert, sondern baut auf früheren Aussagen auf¹⁵. In dem im Jahr 2005 veröffentlichte Dokument zur moralische Überlegungen zu diesen Impfstoffen¹⁶, hielt die PAL fest, dass die Anwendung dieser Impfstoffe für eine begrenzte Zeit erlaubt sein kann, wenn eine Nicht-Anwendung Personen einer beträchtlichen Gesundheitsgefahren aussetzen würde.

IMABE

Dignitas personae (2008) stellt fest, dass angesichts schwerwiegenden Bedürfnisse „die Gefahr für die Gesundheit der Kinder es den Eltern erlauben könnte, einen Impfstoff zu verwenden, der unter Verwendung von Zelllinien unmoralischen Ursprungs entwickelt wurde, wobei jeder die Pflicht hat, seine Ablehnung kundzutun und zu verlangen, dass sein Gesundheitssystem andere Arten von Impfstoffen zur Verfügung stellt.“¹⁷

Im Jahr 2017 hatte die PAL¹⁸ eine gemeinsame Erklärung mit zwei italienischen Organisationen herausgegeben. Auch diese vor der Corona-Pandemie verfassten Erklärung betonte die dringende Notwendigkeit für die Menschen, Impfstoffe zu akzeptieren, um die Gesundheit anderer zu schützen, die von der Herdenimmunität profitieren würden.

5. Fazit

Zusammengefasst macht diese Leitlinie deutlich, dass es ethisch unverantwortlich war, von Abtreibung stammende Zelllinien herzustellen. Dennoch kann es aus schwerwiegenden Gründen erlaubt sein, Impfstoffe zu verwenden, die mit Zelllinien von abgetriebenen Feten gewonnenen wurden, um die eigene Gesundheit und die anderer zu schützen, wenn keine wirksamen alternativen Impfstoffe verfügbar sind.

Über die Feststellung hinaus, was moralisch zulässig ist und was nicht, weisen die Richtlinien auf die Pflicht hin, für Alternativen einzutreten und sie zu verwenden, wann immer dies möglich ist.

¹Wadman, M., Abortion opponents protest COVID-19 vaccines' use of fetal cells, doi:10.1126/science.abd1905 (Jun. 5, 2020)

² Bei der Herstellung von Lebendimpfstoffen werden Krankheitserreger durch spezielle Verfahren abgeschwächt und verlieren dadurch – teilweise oder ganz – ihre krankmachenden Eigenschaften. Sie können jedoch weiterhin eine Abwehrreaktion des Körpers auslösen. Die abgeschwächten Erreger bleiben vermehrungsfähig und können im menschlichen Körper zu ähnlichen Reaktionen wie bei einer Erkrankung führen.

³ <https://de.wikipedia.org/wiki/WI-38>

⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/MRC-5>

⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/HEK-Zellen>

⁶ Austriaco, Nicanor P.G., O.P., Moral Guidance on Using COVID-19 Vaccines Developed with Human Fetal Cell Lines, in: The Public Discourse, 26. Mai 2020

⁷ Vgl. Paul A. Offit, MD, Children's Hospital of Philadelphia, 13. Juli 2020 <https://www.chop.edu/centers-programs/vaccine-education-center/vaccine-ingredients/fetal-tissues>

⁸ Zu bemerken ist, dass abseits der katholischen Moraltheologie ein Bewusstsein in der Gesellschaft gewachsen ist, dass in einem umfassenden Sinn die „Güte eines Produkts“ nicht losgelöst von seinen Entstehungsbedingungen bemessen werden darf (Stichwort: Fair-Trade, Ökologie, Kinderarbeit usw.).

⁹ CONGREGATION FOR THE DOCTRINE OF THE FAITH: Note on the morality of using some anti-Covid-19 vaccines, 21.12.2020

¹⁰ Stefan von Kempis, Vatikan: Corona-Impfstoffe „moralisch akzeptabel“, VaticanNews 21.12.2020

¹¹ Instruktion Dignitas Personae über einige Fragen der Bioethik, Kongregation für die Glaubenslehre, 20.6.2008

¹² Moralische Überlegungen zu Impfstoffen, für deren Produktion Zellen von abgetriebenen Feten verwendet werden. Päpstliche Akademie für das Leben (5.6. 2005) dt. übersetzt Aktion Leben e.V. 2007

¹³ Note on Italian vaccine issue, Pontifical Academy for Life (31.7.2017)

¹⁴ Vgl. Schlag, M., Kommentar zur Instruktion der Glaubenskongregation „Dignitas Personae – Über einige Fragen der Bioethik“, in Imago Hominis (2009), 16: 14-21

¹⁵ Warum sich die katholische Kirche zu Covid-19 Impfstoffen äußert, in: Spiegel, 23.12.2020

¹⁶ Vgl. Fußnote 12

¹⁷ Vgl. Fußnote 11

¹⁸ Vgl. Fußnote 13

(AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

Update vom 19. Jänner 2021

Die (An)Weisungen für Gottesdienste der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam ab 28. Dezember 2020 - <https://bit.ly/3pjz5PT>). Diese wurde bis zum Ende des Lockdowns verlängert.

Die (An)Weisungen für Veranstaltungen (inkl. Arbeit im Büro, ...) basieren auf den staatlichen Vorgaben (<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/> mit Gültigkeit ab 26. Dezember 2020 bis vorerst 7. Februar 2021).

INHALTSÜBERSICHT

Gottesdienste & Liturgien.....	2
in geschlossenen Räumen und im Freien	2
Feier nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienste	2
Konventmessen	3
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	4
Persönliches Gebet in der Kirche	4
Taufen & Hochzeiten	4
Generalabsolution	5
Feier der Beichte	5
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	5
Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung	5
Veranstaltungen.....	5
Weitere Bereiche	6
Bischöfliches Ordinariat	6
Pfarrkanzleien	6
Einrichtungen und Institutionen (inkl. Pfarrbüchereien).....	6
Kirchenbeitragsstellen	7
Psychosoziale Dienste (IFP, Telefonseelsorge, ...)	7
Kindergärten, -Krippen, Horte, Schulen	7
Bestellung von FFP2-Masken	7
COVID-19-Schnelltests	7
Impfungen	8
Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion	8
Verhalten bei Absonderungs- bzw. Verkehrsbescheid.....	8

IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN

<p>Grundregel</p>	<p>Bis zum Ende dieses Lockdowns sind öffentliche Gottesdienste ausgesetzt! Die Kirchen sind zu ortsüblichen Zeiten geöffnet. Der Kirchenraum soll gepflegt sein und für die Kommenden und Betenden einladend sein.</p>
--------------------------	---

FEIER NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER GOTTESDIENSTE

<p>Grundregel</p>	<p>Möglich und dringend empfohlen ist die Feier nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienste, v.a. von Messfeiern, die von einer kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inklusive Vorsteher/in, Kantor/in, max. 4 solistische Sänger/innen, Ministrant/in, etc.) stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert werden. Die Feier "ohne Gemeinde" ist dabei genauso zu vermeiden wie das Aussetzen der Messfeiern für diesen Zeitraum. Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass während der Feier keine weiteren Personen in den Kirchenraum gelangen können. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen Dienst ausüben. Der Gottesdienst soll in der gebotenen Kürze gefeiert werden.</p>
<p>Abstand und Hygienemaßnahmen</p>	<p>mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (auch für Konzelebranten) - FFP2-Maske dringend empfohlen! Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/in, Kantor/in etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten. Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die Hände desinfizieren.</p>
<p>Kommunion</p>	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. • Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. <p>Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten; • es ist nur Handkommunion möglich; • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten; • mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des Mund-Nasen-Schutz möglich ist.
Information an die Pfarrgemeinde	Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z. B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
Gottesdienste im Livestream	Alle Gläubigen sind eingeladen, daheim Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten. <u>Übersicht: Gottesdienste im Livestream</u> <u>(https://bit.ly/38owlK4)</u>
Musik	Innerhalb der Gruppe von höchstens 5-10 zulässigen Mitfeiernden ist derzeit nur der Gesang von Solist/innen oder Kantor/innen möglich, welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

KONVENTMESSEN

Grundregel	Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von der Anzahl) Gottesdienst feiern. Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 2 Meter , Mund-Nasen-Schutz, ...) verpflichtend
-------------------	--

	keine externen Teilnehmer/innen Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer derselbe Priester der Messfeier vorstehen.
--	--

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	Requiem unmittelbar vor oder nach der Bestattung – also in einer Feier (Begräbnis/Urnenbeisetzung) – mit max. 50 Personen (inkl. Vorsteher, Musiker/innen, ...) in geschlossenen Räumen/Kirchen (unter Beachtung der Kapazität unter Einhaltung aller Abstandsvorgaben) sowie am Friedhof möglich. Maximalzahl kann unterschritten, aber keinesfalls überschritten werden. mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Mund-Nasen-Schutz sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend - FFP2-Maske dringend empfohlen! Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse. Achten Sie bitte bei der Gestaltung der Begräbnisfeiern darauf, dass es nicht sinnvoll ist, die „üblichen Abläufe“ (etwa auch mit längerem Rosenkranzgebet vorher u. ä. m.) in geschlossenen Räumen zu begehen.
Totenwache, Totengebet	derzeit nicht möglich
Kontaktmanagement	empfohlen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	Solist/innen, Kantor/innen und Musiker/innen sind in die 50-Personen-Grenze miteinzuberechnen. Derzeit ist nur der Gesang von Solist/innen oder Kantor/innen möglich welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente – auch Blasinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	Pfarrnen halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten Desinfektionsmöglichkeiten am Eingang
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend während des gesamten Aufenthalts FFP2-Maske dringend empfohlen!

TAUFEN & HOCHZEITEN

Grundregel	Hochzeiten und Taufen sind derzeit nicht möglich . Nottaufen sind immer möglich.
-------------------	---

GENERALABSOLUTION

Grundregel	Die von der Apostolischen Pönitentiare mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für kleinere Buß-Feiern sinnvoll. Bis auf weiteres ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie bereits prinzipiell ermöglicht hat (vgl. can 961 §2 CIC).
-------------------	---

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Tragen eines Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend (empfohlen wird eine FFP2-Maske). Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein. Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird. Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.
-------------------	---

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der COVID-19-Notstandsverordnung.
-------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden. Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.
-------------------	--

VERANSTALTUNGEN

Jegliche Art von Präsenz-Veranstaltung ist bis auf weiteres nicht möglich!

Möglich ist die Umstellung auf digitale Kanäle. Hilfestellung bietet der Prozessbereich Innovation & Entwicklung unter innovationumentwicklung@graz-seckau.at.

WEITERE BEREICHE

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Grundregel	Das bischöfliche Ordinariat ist bis einschließlich 5. Februar 2021 von Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und am Freitag von 7 bis 14 Uhr geöffnet. Telefonische Vermittlung ist nur in dieser Zeit möglich. Parteienverkehr in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung möglich (keine Gruppen!).
Arbeit im Büro	primär Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt
Besprechungen, Sitzungen	ausnahmslos digital möglich
Schulungen, Fort- und Weiterbildungen	sind ausnahmslos zu verschieben oder auf digitale Kanäle umzustellen
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend FFP2-Maske dringend empfohlen!
Abbau von Überstunden/Mehrstunden und Alturlaube	In Absprache mit der/dem Vorgesetzten bitte nach Möglichkeit im Lockdown Überstunden/Mehrstunden und Resturlaub verbrauchen.

PFARRKANZLEIEN

Grundregel	kein Parteienverkehr! Ausnahmen: Begräbnisaufnahme und Trauergespräch nach vorheriger Terminvereinbarung (Abstand von 2 Metern, Mund-Nasen-Schutz – FFP2-Maske dringend empfohlen - etc. sind verpflichtend einzuhalten!) telefonische Erreichbarkeit der Pfarre ist sicherzustellen
Arbeit im Büro	primär Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt
Besprechungen, Sitzungen	ausnahmslos digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend FFP2-Maske dringend empfohlen!
Abbau von Überstunden/Mehrstunden und Alturlaube	in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

EINRICHTUNGEN UND INSTITUTIONEN (INKL. PFARRBÜCHEREIEN)

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr!
Arbeit im Büro	primär Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt
Besprechungen, Sitzungen	ausnahmslos digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend FFP2-Maske dringend empfohlen!
Abbau von Überstunden/Mehrstunden und Alturlaube	in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

KIRCHENBEITRAGSSTELLEN

Grundregel	Kein Parteienverkehr! (bis vorerst 5. Februar 2021) Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Kontaktformular ist sichergestellt.
Arbeit im Büro	primär Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt einzelbelegte Büros können im Ausnahmefall weiter genutzt werden (z. B. wenn Telearbeit absolut nicht möglich ist)
Besprechungen, Sitzungen	ausnahmslos digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend FFP2-Maske dringend empfohlen!

PSYCHOSOZIALE DIENSTE (IFP, TELEFONSEELSORGE, ...)

Grundregel	sind erreichbar (Telefon, E-Mail, ...) Nähere Informationen: beratung-ifp.at , Telefonseelsorge Notruf 142
-------------------	--

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Die Einrichtungen sind für alle geöffnet, die einen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben. Eltern müssen dafür keine Begründung angeben. Diese Einrichtungen unterliegen den speziellen Vorgaben des Landes oder Bundes.
-------------------	--

BESTELLUNG VON FFP2-MASKEN

FFP2-Masken (österreichisches Produkt, medizinischer Standard) können über den diözesanen Krisenstab zum Selbstkostenpreis von 1,60 Euro pro Stück (exkl. Versandkosten) bestellt werden. Bestellungen sind das diözesane Intranet möglich (<https://bit.ly/2JbUafI>).

Mindestbestellmenge 20 Stück, in 10er Schritten.

Die Auslieferung erfolgt nach Verfügbarkeit.

COVID-19-SCHNELLTESTS

Wir bitten alle, die in der Ausübung des (pastoralen) Berufes mit unterschiedlichen Personengruppen zu tun haben, die angebotenen COVID-19-Schnellteststraßen regelmäßig zu nutzen, damit auch im Notfall etwa Priester zu den Kranken kommen können.

ACHTUNG: Die Schnelltest bieten eine relative, aber keine 100 %ige Sicherheit!

- Im Fall eines **positiven Testergebnisses** eines Schnelltests ist ein **PCR-Test** zur Überprüfung des Ergebnisses **notwendig**.
- Die **Behörde meldet sich**, um einen zeitnahen Testtermin zu vereinbaren.
- Solange das Ergebnis des PCR-Tests aussteht gilt die Person als **Verdachtsfall** und muss sich in **eigenverantwortliche Absonderung** begeben.

- Positive Ergebnisse des Schnelltests im Rahmen der Massentestungen sind umgehend dem diözesanen Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at oder Meldungen von Testergebnissen zwischen 6 und 21 Uhr unter 0676/8742-2222 – für Notfälle rund um die Uhr erreichbar) zu melden!
- Das Ergebnis des nachfolgenden, behördlich angeordneten, PCR-Tests ist jedenfalls (positiv wie negativ) dem diözesanen Krisenstab zu melden!

IMPFUNGEN

Gemeinsam mit dem steirischen Impfkoordinator klärt der diözesane Krisenstab zeitnah, wie in der und für die Seelsorge Tätige in den steirischen Impfplan eingebettet werden. Sobald es hierzu nähere Informationen gibt, werden diese veröffentlicht.

Wir bitten alle, die bereits geimpft wurden, dies an office.krisenstab@graz-seckau.at zu melden. Diese Information dient ausschließlich der Organisation des Impfplans für die Diözese und wird nicht für andere Zwecke verwendet.
Herzlichen Dank!

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFESTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren (0676/8742-2222 – rund um die Uhr erreichbar). Dies hat unabhängig (!) von der Benachrichtigung der 1450-Hotline des Landes zu erfolgen.
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (0676/8742-2222 – rund um die Uhr erreichbar)

VERHALTEN BEI ABSONDERUNGS- BZW. VERKEHRSBESCHIED

Bei Verdacht auf COVID-19:

- Wenn Sie einen Absonderungsbescheid der Behörde erhalten, bitten wir um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung (personalabteilung@graz-seckau.at).
- Gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten entscheiden Sie, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten und melden das per E-Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) der Personalabteilung.
- Ist Homeoffice möglich, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.

- Ist KEIN Homeoffice möglich, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).

Bei positivem Testergebnis:

- Wir bitten um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) inkl. der Zusendung des Absonderungsbescheides.
- Haben Sie KEINE Symptome und werden daher nicht krankgeschrieben, entscheiden Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten. Diese Entscheidung teilen Sie bitte der Personalabteilung mit.
 - Wenn ja, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
 - Wenn nein, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).
- Haben Sie Symptome, dann werden Sie krankgeschrieben und die Zeit wird im HCM als Krankenstand erfasst. In diesem Fall ist es bitte unbedingt notwendig, dass Sie auch die Krankenstandsbestätigung an die Personalabteilung übermitteln.

Bei Ende der Absonderung:

- Wenn Ihr Absonderungsbescheid noch kein Enddatum enthalten hat, bitten wir Sie um Zusendung des Bescheides über das Ende der Absonderung per Mail an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at).

Verkehrsbeschränkung

Die oben genannte Vorgangsweise gilt auch für den Fall einer behördlich angeordneten Verkehrsbeschränkung. Diese wird für Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen (z. B. Kindergarten, Krankenhauseelsorge, ...), ausgestellt.

Achtung: Seit 19. Dezember gilt eine Quarantänepflicht für Einreisende nach Österreich. Jeder, der ab diesem Zeitpunkt einreist, muss für zehn Tage in Quarantäne. Freitesten kann man sich nach frühestens fünf Tagen, und das auf eigene Kosten. Von Reisen ins Ausland wird daher dringend abgeraten!!!

Fassung vom: 19. Jänner 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

DR. WILHELM KRAUTWASCHL
DIÖZESANBISCHOF VON GRAZ-SECKAU

Graz, am 19. Jänner 2021

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Ich grüße Sie und Euch erneut im Vertrauen, dass Gott auch im Jahr des Herrn 2021 mit uns ist und in der Hoffnung, dass wir auch in schwierigen und herausfordernden Zeiten IHN bezeugen - mitunter auch auf neuen Wegen.

Zuletzt hat mich ein Leserbrief in der Kleinen Zeitung bewegt: Dort war die Rede davon, auszuhalten, dass es andere Meinungen, dass es keine richtigen Antworten gebe, dass wir uns als Verantwortungsträger mit Akzeptanz und Wertschätzung begegnen sollen, auch wenn wir nicht einer Meinung seien¹. Es gilt, zwischen der eigenen Überzeugung und dem zu unterscheiden, was wir in unserer Verantwortung anderen vorleben und mitzuteilen haben. Auch hier gilt: Nur **das gemeinsame Vorschreiten ist Zeugnis**, auch wenn es derzeit ein Suchen ist, und nicht der "eigene Dickschädel".

Nun werden uns die **Einschränkungen noch länger begleiten**, auch wenn der Silberstreif der Impfung am Horizont aufgetaucht ist. Hier seien daher die verschiedenen Fragestellungen zusammengestellt.

- a. **Allgemein** gilt - und das ist bereits an die Regelungen ab 25. Jänner angepasst:
 - * Regelmäßig Hände waschen: mit Seife, lauwarmem Wasser und mindestens 20 Sekunden lang.
 - * Halten Sie den Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen von zwei Metern ein.
 - * Halten Sie Kontakt über elektronische Medien - also auch Telearbeit, wenn irgendwie möglich.
 - * Wenn Sie sich krank fühlen, bleiben Sie zu Hause.
 - * Mund-Nasen-Schutz mit FFP2-Maske wird dringend empfohlen.
 - * Lüften von geschlossenen Räumen.
 - * (größere) Menschenansammlungen - vor allem in geschlossenen Räumen und über längere Zeit - vermeiden.Auch die Auslandsreise-Genehmigungspflicht bleibt weiterhin in Kraft.
- b. Klar ist: außer bei gottesdienstlichen Feiern gelten für Priester, Diakone etc. **dieselben Regeln wie für alle Bewohner Österreichs!** Auch wir haben uns an Ausgangssperren, Einschränkung von realen Begegnungen etc. zu halten. Das bedeutet auch: für die Fastenzeit und Ostern, Vorbereitung auf Firmung, Erstkommunion u. a. m. sind auch heuer vielfach andere Formate zu finden, als wir sie gewohnt waren. Das Ressort Seelsorge&Gesellschaft wird hier erneut Materialien zusammenzustellen.
- c. Der **Lockdown** gilt für alle bis mindestens 7. Februar. Sicher scheint, dass es danach nicht „normal“ weitergehen wird.
- d. Solange die Immunisierung der Bevölkerung nicht weit genug vorangeschritten ist, bitte ich erneut, die Schnelltest-Möglichkeiten regelmäßig zu nutzen, die die öffentliche Hand in der ganzen Steiermark gratis anbietet (Anmeldung: <https://steiermark.oesterreich-testet.at>).
- e. Wir bemühen uns weiter, mit dem steirischen Impfkoordinator zu klären, wie Seelsorge - allgemein - in den steirischen **Impfplan** eingebettet wird. Jede diesbezügliche Information wird umgehend kommuniziert. Was die Vorbehalte mancher angeht, so haben wir darüber im letzten Schreiben informiert und erinnern heute daran.
- f. Mit den Religionsgesellschaften hat das Kultusministerium die Vereinbarung zu **gottesdienstlichen Feiern in kleinstem Rahmen bis zum voraussichtlichen Ende des harten Lockdowns** verlängert. Kirchliches Leben "erlischt" also keinesfalls.

¹ Nachzulesen am 4.1., S. 44 in der Kleinen Zeitung [Autor: Ralf Eggartner: <https://bit.ly/3nVG6Fx>]

Ich danke den Vielen in den **caritativen Einrichtungen** und Initiativen, die die "Diakonia" lebendig machen. Ich danke all jenen, die in der **Verkündigung** mit anderen unterwegs sind; etwa in "online-Bibelrunden". Ich danke den unzähligen, die im **Gebet** vor Gott hintreten und ihm ihr Leben und das der Welt "hinhalten". Ich danke den Vielen, die am Telefon oder anders seelsorgliche Begleitung anbieten. Ich danke allen, die sich mühen, **mit den neuen technischen Hilfsmitteln** Besprechungen, Sitzungen und damit auch synodales Überlegen voranzubringen. Ich danke all jenen, die sich der **Kranken** annehmen - ob haupt- oder ehrenamtlich. Ich danke allen, die **die offenen Kirchen** als Raum gestalten, in denen sich Menschen gerne aufhalten und in denen unsere Sehnsucht wachgehalten bleibt, bald wieder in realer, großer Gemeinschaft feiern zu können. Ich danke allen, die die kleinen Gruppen der Mitfeiernden gut auswählen (Familienangehörige derer, die Intentionen abgeben u. a.). Ich danke allen, die den **Dienst des stellvertretenden Feierns** ernst nehmen und damit einen wichtigen Aspekt unseres Dienstes an den Menschen deutlich machen. Ich danke einfach so vielen, die in dieser Krise in irgendeiner Form ihr Vertrauen in Gott stärken: **"Vergelt's Gott!"**

Ich möchte auf diesem Weg alle Priester und Diakone, alle die in der Seelsorge tätig sind, ermuntern, in Gelassenheit und Treue ihrem Dienst nachzukommen. Die Krise begleitet uns nun ein knappes Jahr und immer gilt: Die Menschen brauchen uns! Mit entschiedener Gelassenheit machen wir Sein Mituns-Sein deutlich, aber auch dadurch, wie wir staatliche wie kirchliche Regelungen vorleben! Gerade auf dem Weg hinaus aus der Pandemie erinnere ich an das neueste Buch unseres Papstes: "Wage zu träumen", in dem er vieles anspricht, das uns nach der Pandemie wichtig sein sollte. Vielleicht lehrt ER uns auch, mehr und mehr "den Augenblick" zu leben ...

Ich grüße verbunden im Gebet,



+Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

AKTUELLE INFORMATIONEN

INHALT

FFP2-Masken-Pflicht.....	1
Fristverlängerung: Haushaltspläne und Kirchenrechnungen der Pfarren	2
COVID-19-Schnelltests	2
Artikel für Pfarrblätter	3

FFP2-MASKEN-PFLICHT

Das Tragen einer **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen einer FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Die „Willkommen“-Plakate wurden entsprechend der neuen Vorgaben überarbeitet und werden demnächst an Pfarren und Einrichtungen versandt. Damit diese gegebenenfalls einfach an Veränderungen hinsichtlich der FFP2-Masken-Pflicht angepasst werden und somit auf längere Sicht verwendet werden können, wurden derzeit nicht gültige Passagen überklebt.

BESTELLUNGEN

Hauptamtlich Mitarbeitende erhalten jeweils 5 FFP2-Masken vom Ordinarius zur Verfügung gestellt. Der Versand dieser erfolgt voraussichtlich Ende Jänner.

Weiterhin können FFP2-Masken (österreichisches Produkt, medizinischer Standard) über den diözesanen Krisenstab zum Selbstkostenpreis von 1,60 Euro pro Stück (exkl. Versandkosten) bestellt werden. Bestellungen sind über das diözesane Intranet möglich (<https://bit.ly/2JbUafJ>).

Mindestbestellmenge 20 Stück, in 10er Schritten.

Die Auslieferung erfolgt nach Verfügbarkeit.

WIEDERVERWENDBARKEIT

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge gibt es zwei Möglichkeiten, um getragene FFP2-Masken wiederverwenden zu können (Details unter <https://bit.ly/39Mub7M>):

7 Tage trocknen bei Raumluft

SARS-CoV-2 ist auch bei Raumtemperatur über einen langen Zeitraum auf Maskenmaterialien infektiös. Unter der Annahme, dass eine Reduktion um über 95 % das mögliche Risiko einer Infektion

auf ein vertretbares Maß minimiert, sollten FFP2-Masken frühestens ab dem siebten Tag wieder getragen werden. Gleichzeitig ist nach sieben Tagen eine Reduktion der vom Träger aufgebrachtten Erreger (Nasen-, Rachen- und Hautflora) festzustellen.

80 °C trockene Hitze (im Backofen bei Ober-/Unterhitze)

Bei 80 °C sind nach 60 Minuten SARS-CoV-2 vollständig inaktiviert, andere Erreger deutlich reduziert. Die Filterleistung bleibt erhalten; die elastischen Haltebänder können an Zugkraft verlieren.

Bei niedrigeren Temperaturen kann der Erreger infektiös bleiben; höheren Temperaturen leidet die Filterleistung und Materialschäden treten auf.

Achtung: Probemessungen in verschiedenen Backöfen zeigen bei der Einstellung von 80 °C zeitliche Temperaturschwankungen zwischen 65 °C und 135 °C. Daher ist vor der Anwendung die richtige Temperatureinstellung für eine mittlere Temperatur von 80 °C mit einem Braten- bzw. Backofenthermometer zu ermitteln (Temperaturen von über 100 °C sind auch kurzfristig nicht zu überschreiten).

Wichtig:

- Verwenden Sie nur intakte FFP2-Masken!
- Dieselbe FFP2-Maske sollte nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen getragen werden!
- Jede FFP2-Maske sollte insgesamt **höchstens fünf Mal** verwendet werden und anschließend im Hausmüll entsorgt werden!

FRISTVERLÄNGERUNG: HAUSHALTSPLÄNE UND KIRCHENRECHNUNGEN DER PFARREN

Aufgrund der COVID-bedingten Erschwernisse (Lockdown, keine Präsenztermine etc.) werden die Abgabefristen für Haushaltspläne und Kirchenrechnungen von der Wirtschaftsdirektion folgendermaßen verlängert:

Haushaltspläne: bis 31.03.2021 (statt 31.12.2020)

Kirchenrechnungen: bis 30.06.2021 (statt 30.04.2021)

COVID-19-SCHNELLTESTS

Wir bitten alle, die in der Ausübung des (pastoralen) Berufes mit unterschiedlichen Personengruppen zu tun haben, die angebotenen COVID-19-Schnellteststraßen wöchentlich zu nutzen! Die Testungen sind kostenlos. Anmeldungen sind unter [steiermark.oesterreich-testet.at](https://www.steiermark.oesterreich-testet.at) oder die Hotline 0800/220330 (7 bis 22 Uhr besetzt) möglich. Testungen sind auch ohne Voranmeldung möglich; dann ist gegebenenfalls mit einer Wartezeit zu rechnen!

Öffnungszeiten der Teststationen:

- Mo-Do 8-18 Uhr
- Fr 10-20 Uhr
- Sa 8-13 Uhr

Seit 23. Jänner 2021 sind folgende COVID-19-Teststationen in der Steiermark in Betrieb:

Name	Adresse
Messe/Halle A - Graz	Messeplatz 1 8010 Graz
Koralmhalle - Deutschlandsberg	Frauentaler Straße 48 8530 Deutschlandsberg
Musik und Kunstschule Gratkorn	Schulgasse 6a 8101 Gratkorn
Festsaal Zettling	Laa 23 8141 Premstätten
Reinhold Heidinger Sporthalle - Leibnitz	Wagnastraße 7 8430 Leibnitz
Innerberger Gewerkschaftshaus - Eisenerz	Hieflauer Straße 17 8790 Eisenerz
Baumax Halle - Leoben	Kärntner Straße 6 8700 Leoben
Kur & Congresshaus - Bad Aussee	Kurhausplatz 144 8990 Bad Aussee
Ennstalhalle - Liezen	Bahnhofweg 1 8940 Liezen
Hohenhaus Tenne WM Saal	Coburgstraße 512 8970 Schladming
Murauer Brauerei	Raffaltplatz 19 8850 Murau
Stadtsäle Voitsberg	Schillerstraße 4 8570 Voitsberg
Forum Kloster - Gleisdorf	Rathausplatz 5 8200 Gleisdorf
Garten der Generationen / Krottendorf - Weiz	Teichstraße 14 8160 Weiz
Lindfeldhalle - Judenburg	Lindfeldgasse 5 8750 Judenburg
Hannes-Bammer- Sporthalle - Bruck	Friedrich-Ludwig-Jahnstraße 4 8600 Bruck/M.
Volkshaus Gußwerk - Mariazell	Hochschwabstraße 9 8630 Mariazell
Vivax Sporthalle	Waldandacht 5 8680 Mürzzuschlag
Hartberg-Halle - Hartberg	Wiesengasse 43 8230 Hartberg
Stadthalle - Fürstenfeld	Wallstraße 26 280 Fürstenfeld
Zehnerhaus - Bad Radkersburg	Hauptplatz 10 8490 Bad Radkersburg
Freizeitzentrum Asphaltballen - Feldbach	Thallerstraße 3 8330 Feldbach

ARTIKEL FÜR PFARRBLÄTTER

Bruno Almer und Michael Pregartbauer haben ihre Sicht auf ein Jahr Corona-Krise in einem Artikel zusammengefasst. Dieser kann gerne für Pfarrblätter und -Websites verwendet werden. Sie finden den Artikel ab Mittwoch, 27. Jänner 2021, in der Artikelbörse (<https://bit.ly/3qTf1Vf>).